ZBB 2014, 343

StGB § 264a; BGB § 823

Zum Kapitalanlagebetrug durch Verbreitung unrichtiger Informationen

BGH, Urt. v. 24.06.2014 – VI ZR 560/13 (OLG Braunschweig), ZIP 2014, 1635 = DB 2014, 1802 = NZG 2014, 949 = WM 2014, 1470

Amtliche Leitsätze:

1. Der objektive Tatbestand des § 264a Abs. 1 № 1 StGB setzt voraus, dass der Täter durch Äußerungen in einem der dort genannten Werbemittel tatsachenbezogene Informationen verbreitet, die aufgrund ihres unrichtigen Inhalts geeignet sind, bei potenziellen Anlegern Fehlvorstellungen über die mit einem bestimmten Anlageobjekt verbundenen Risiken zu erzeugen. Erforderlich ist, dass die in der Bestimmung genannten Werbemittel den der Anlagegesellschaft und ihrer Vertriebsorganisation zuzurechnenden „internen“ Bereich verlassen haben und einem größeren Kreis potentieller Anleger zugänglich gemacht wurden.

2. Unrichtige Informationen i. S. d. § 264a Abs. 1 StGB verbreitet auch derjenige, der nachträglich unrichtig gewordene Werbemittel i. S. d. § 264a Abs. 1 StGB gegenüber einem größeren Kreis anderer, bislang noch nicht angesprochener Anleger (weiter) verwendet, indem er sie nach Eintritt der Unrichtigkeit zusendet, auslegt, verteilt oder sonst zugänglich macht.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG